

kalender spiegelt, konnte sie erreichen, dass die Räte keinen Vormundschaftseid ablegten und so nicht zu Mitvormündern bestellt wurden.

Wie kontextgebunden die Rechtsargumente genutzt wurden, zeigt sich am Beispiel des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, der die Regentschaft Amelie Elisabeths von Hessen-Kassel beim Tod ihres Gemahls 1637 für sich beanspruchte. In einem eigens erstellten Gutachten wurde zwischen der *tutela privata*, die durchaus der Landgräfin vorbehalten bleiben sollte, und der Administration der Landgrafschaft getrennt. Dagegen bestimmte er aber für den Fall seines eigenen vorzeitigen Todes seine Gemahlin testamentarisch zur alleinigen vormundschaftlichen Regentin. Es sind solche Querverweise, die einfach Freude machen.

In ihrem politischen Selbstverständnis zeigten sich die Regentinnen ausgesprochen selbstbewusst. So sehr fühlten sie sich als »alleinige und alleinverantwortliche Leiterin der Landesherrschaft« (310), dass sie die zwei Ratsgremien weit weniger oft als vorgesehen bis gar nicht konsultierten, ihren eigenen Handlungsspielraum aber beständig ausweiteten. Auch in der Zusammensetzung der Ratsgremien verhielten sie sich manchmal entgegen den ausdrücklichen testamentarischen Anordnungen, um sich ihnen

loyale Räte zu verpflichten. Die vier beispielhaften Regentschaften erweisen sich damit als sehr erfolgreiche Herrschaftsphasen in äußerst schwierigen Zeiten und unter zum Teil extrem ungünstiger Ausgangslage. Amelie Elisabeth befand sich mit ihrem in Acht gefallenem Gemahl im Exil in Ostfriesland, als sie die Regentschaft übernahm.

Ein wenig zu kurz kommt beim gewählten Verfahren die Tatsache, dass die Regentinnen alle Aufgaben des Landesherrn ausübten und alle Herrschaftsrechte besaßen, die auch der verstorbene Gemahl innegehabt hatte (200, Fn. 53; 310). Dies wird eher am Rande deutlich und hätte sicher eine eingehendere Betrachtung verdient. Positiv anzumerken ist die Zusammenstellung der Rechtstexte im Anhang, das Personenregister sowie die genealogischen Übersichten. Insgesamt ist diese Arbeit ein bemerkenswert gelungener Beitrag, um geschlechtergeschichtliche Themen ins Zentrum der Geschichtswissenschaft zu rücken: im traditionellsten Bereich der Geschichtsforschung, nämlich dem der Herrschaft, mutig, methodisch selbständig und konsequent durchgeführt.

**Bettina Elpers**

## Kein weltlich Ding\*

Im Jahre 1530 und damit Jahrhunderte vor der allmählichen Ausbreitung einer Zivilehe in Europa bezeichnete Martin Luther die Ehe als »eusserlich weltlich ding«. Zur selben Zeit verhandelte das bischöfliche Gericht in Regensburg nach wie vor Ehesachen, wenn auch die Refor-

mation das Einzugsgebiet auf die altgläubigen Gebiete des Bistums reduziert hatte. Wie überall in der lateinischen Christenheit gab es am Ende des Mittelalters auch in der traditionsreichen Bischofsstadt ein geistliches Gericht, das neben einer Gerichtsbarkeit über Kleriker und der Be-

\* CHRISTINA DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538), (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 29), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, XI, 801 S., ISBN 3-412-18105-6

handlung von Streitigkeiten über Pfründen oder nicht entrichtete kirchliche Abgaben in einem Umfang mit Ehesachen befasst war, der sich noch heute – wie auch andernorts – in der gegenüber anderen Materien unverhältnismäßig reichen Überlieferung spiegelt.

Ihre Kompetenz in Matrimonialsachen leitete die Kirche allgemein von der neutestamentlichen Forderung der Unauflöslichkeit der Ehe ab und entschied streitige Fälle zunächst im üblichen Rahmen synodaler Rechtsprechung. Erst das 12. Jahrhundert brachte eine entscheidende Wende: Kanonisten und Theologen entwickelten in einem knappen Jahrhundert eine ausgearbeitete Doktrin von der Ehe, die nun zu den Sakramenten zählte. Gleichzeitig breitete sich unter dem Einfluss der delegierten päpstlichen Rechtsprechung eine gelehrte bischöfliche Gerichtsbarkeit aus, die bis in die Randbereiche der päpstlichen Jurisdiktion ein Instrument zur effizienten Durchsetzung der alleinigen kirchlichen Kompetenz in Ehesachen schuf. Ein Machtwort Alexanders III. (1159–1181), das einen Gelehrtenstreit über das Zustandekommen einer gültigen Ehe beendete, verhalf diesen Gerichten zu einem unausgesetzten Zustrom streitender Parteien: Mit der Festschreibung der reinen Konsens Theorie entstand eine unauflösbare sakramentale Ehe allein durch die gegenseitige Willenserklärung der Ehepartner ohne weitere Formerfordernisse. Zahlreiche, von der Vertragstheorie des römischen Rechts hergeleitete Ehehindernisse konnten diesen Konsens der Eheleute beeinträchtigen oder gar ungültig machen, und so ließ sich in vielen Fällen nur gerichtlich klären, ob vermeintliche Ehepartner auch im Rechtssinne verheiratet waren, ob eine Ehe zugunsten einer neuen Verbindung annulliert werden konnte oder ob eine Trennung der Partner ohne die Möglichkeit einer erneuten Heirat anzuordnen war.

Es erstaunt daher kaum, dass auch das geistliche Gericht in Regensburg vorwiegend mit Ehefeststellungen befasst war, wie die muster-gültige Auswertung von über 2100 Ehestreitigkeiten zu zeigen vermag, die Christina Deutsch als geschichtswissenschaftliche Dissertation vorgelegt hat. Wie in vergleichbaren Studien zu England, Frankreich und dem von den Launen der Überlieferung schwer gebeutelten Gebiet des mittelalterlichen Reichs erscheint auch hier die Durchsetzung der reinen Konsens Theorie geradezu als Beschäftigungsgarantie für das bischöfliche Gericht, denn unterschiedliche Formen der Eheuerkennungsklagen dominieren mit durchschnittlich 60 Prozent die anschaulichen Tortendiagramme, während mit Ausnahme der Trennungsklagen, die im Schnitt an die 40 Prozent ausmachten, andere Fälle eher in den Hintergrund treten (321–325). Die mit großer Akribie vorgenommene kartographische Aufbereitung des Materials (342–347) zeigt dabei, dass die über 4100 erfassten Prozessbeteiligten keineswegs vorwiegend aus den gerichtsnahen Regionen stammten, sondern sich nicht selten unter dem Einfluss der Ortsgeistlichen auch von mehreren Tagesreisen nicht abhalten ließen, um einen eheunwilligen Partner gerichtlich zugesprochen zu bekommen oder mit kirchlichem Segen eine neue Verbindung eingehen zu können. Dabei arbeitete das Gericht mit erstaunlicher Effizienz: Bis zu 13 Fälle wurden in der Mehrzahl noch am selben Tag mit einem Endurteil abgeschlossen. Unterstützung fanden die geistlichen Richter in ihrer Tätigkeit bis zur Reformation neben dem Klerus, der die Ladungen des Gerichts gelegentlich eher widerwillig ausführte, auch bei der weltlichen Herrschaft, der etwa die Festlegung des Kranzgeldes nach einer Deflorationsklage oder die Verwaltung einer Geldsumme übertragen wurde, wenn gewalttätige Ehemänner Bes-

serung gelobt und ihr Versprechen mit der Stellung einer Kautio abgesehen hatten.

Einige der äußerst vielschichtigen Ergebnisse, die dank der minutiösen prosopographischen Aufarbeitung des Gerichtspersonals auch für die Bildungsgeschichte von Wert sind, mögen überraschen, etwa die konstant geringe Bedeutung von Zeugenaussagen bei einem hohen Stellenwert des Eides als Beweismittel oder das Fehlen einer in anderen europäischen Regionen üblichen Auflage, die gerichtlich festgestellte Ehe nun auch in der zumeist üblichen Form – nämlich vor dem Brautportal der Pfarrkirche – zu solemnisieren. Augustinus, der als Urheber der Konkupiszenzlehre zwar maßgeblich für eine lustfeindliche Traditionslinie der katholischen Kirche verantwortlich gemacht wurde, sorgte mit seiner einflussreichen Hervorhebung der Fortpflanzung als Ehezweck andererseits dafür, dass die Sexualität ungefiltert Eingang in die Gerichtsakten fand. So tritt ein auf Auflösung der Ehe Beklagter den Gegenbeweis der ihm unterstellten Impotenz erfolgreich mit einem Bordellbesuch vor Zeugen an, während anderen Paaren vor Auflösung der Ehe aus dem gleichen Grund auferlegt wird, drei Jahre zusammenzuleben und sich redlich um den Vollzug des Beischlafs *reus quidem in perficiendo et actrix in patiendo* (205) zu bemühen. Mit Recht hebt die Autorin die rechtliche Gleichstellung von Frauen vor den Regensburger Richtern in Matrimonialsachen hervor, und auch die beachtliche Eigenständigkeit der häufig sehr jungen Ehepartner, gegen deren Verbindung weder Eltern oder Verwandte noch die in der Überlieferung gänzlich fehlenden Grundherren rechtlich wirksam Einspruch erheben konnten, führt den Zugewinn an individueller Freiheit vor Augen, der mit der Einführung der Konsensehe für ehewillige Paare verbunden war.

Die typischen Schwierigkeiten, vor denen andere Autoren vergleichbarer Studien bereits standen, waren auch im vorliegenden Fall nicht zu umgehen. So beeinträchtigen trotz zahlreicher Neufunde, die zu einer Verdoppelung der Quellengrundlage führten, massive Überlieferungslücken die Aussagekraft der statistischen Auswertung: 80 Prozent der erfassten Eheklagen sind den Akten der Jahre 1489, 1490, 1500, 1514, 1515 und Fragmenten aus den Jahren 1480 und 1524 entnommen. Lediglich für fünf der insgesamt 58 untersuchten Jahre steht damit die vollständige Überlieferung zur Verfügung. Die Entscheidung der Autorin, für Auswahl und Kategorisierung dieser Fälle die Vorgaben der Quellen zu übernehmen, ist legitim und bewahrt vor allzu subjektiven Kriterien. Dennoch wäre möglicherweise von Sachverhalten, welche die Gerichtsschreiber nicht in die Matrimonialregister eintrugen, durchaus Wertvolles für die Thematik der Untersuchung zu erwarten gewesen – etwa Aufschlüsse über die im ausgewerteten Material gänzlich fehlende Verfolgung außerehelicher Sexualität durch das Regensburger Diözesangericht. Ebenso mag dem Gerichtspersonal eine strenge Unterscheidung von Trennung der Ehepartner und Annullierung einer Ehe entbehrlich erschienen sein, aber als Indiz dafür, in welchem Umfang die Norm der Unauflöslichkeit einer sakramentalen Ehe durch die Rechtsprechungspraxis geistlicher Gerichte konterkariert wurde, wäre eine solche Differenzierung von hohem Erkenntniswert gewesen. Auch wäre der knappen einleitenden Darstellung der normativen Grundlagen des kirchlichen Ehe- und Prozessrechts eine glücklichere Hand bei der Wahl der ausgewerteten Autoren zugute gekommen, die für das Eherecht die Handbücher des nachtridentinischen Rechts aussortiert und dafür im zweiten Falle zu den wertvollen älteren Dar-

stellungen des römisch-kanonischen Prozesses gegriffen hätte. Eine intensivere Beschäftigung mit der Struktur des *Decretum Gratiani* und den Tücken der Friedbergschen Edition des *Liber Extra* hätte zwei verzeihliche, aber störende Schnitzer verhindern können – ein Gratian-Zitat, das nicht die Meinung des Bologneser Rechtslehrers, sondern die Wiedergabe fremder Argumente als Teil seines umfangreichen Argumentationsganges beinhaltet, und die Integration jener kursiven *partes decisae* in ein Zitat aus dem *Liber Extra*, die wir allein dem philologischen Eifer Emil Friedbergs verdanken, die aber mittelalterlichen Lesern nicht zugänglich waren (33, 298).

Hervorzuheben ist demgegenüber neben dem verständlichen und gefälligen Stil die sorgfältige Gestaltung des umfangreichen Textes, der lediglich einige fehlerhafte lateinische Transkriptionen entgingen. Ihren hauptsächlichen Wert besitzt die Studie jedoch in der stupenden Kenntnis und in der sorgfältigen Aufbereitung der Quellen durch die Autorin, der es gelungen ist, den mehr als 2400 Seiten Akten eine kaum zu übertreffende Vielzahl an Informationen zu entlocken und damit in einem für das mittelalterliche Reich bislang einzigartigem Umfang die Matrimonialgerichtsbarkeit eines geistlichen Gerichts fassbar zu machen.

**Thomas Wetzstein**

## Im Schatten verharrend\*

In ihrer bei Wulf-Eckart Voß entstandenen Dissertation über »*Lex und ordo*« widmet sich Isabelle Deflers dem Verständnis Melanchthons von Recht und Staat, um ihn als Staatsberater und politischen Denker aus Luthers »Schatten« zu lösen. Zwei Fragen leiten die rechtshistorische Untersuchung der Schriften Melanchthons und gliedern die Arbeit dementsprechend in zwei Teile. Der erste Teil behandelt die Frage, nach welchem Recht die menschlichen Gesetze begründet werden sollen, und wendet sich zunächst der Definition des Gesetzes, der bekannten Dreiteilung in *lex divina*, *lex naturalis* und *lex humana* sowie der Naturrechtslehre Melanchthons zu. Danach geht es darum, welches Recht – das mosaische oder das römische – Anwendung finden soll; denn Melanchthon wechselte seine Position von anfänglicher Befürwortung des biblischen Rechts zu einem Plädoyer für das römi-

sche Recht. Den zweiten Teil der Arbeit beherrscht die Frage nach dem gesellschaftlichen Rahmen, in dem die Gesetze angewendet werden sollen. Hier beginnt Deflers mit dem *ordo politicus* bei Melanchthon und erläutert die Rollenverteilung zwischen Staat und Kirche anhand von Melanchthons Gutachten über den »Unterschied des Kirchenampts und weltlicher Obrigkeit«, indem sie dessen Antworten auf die Fragen des sächsischen Kurfürsten August I. schildert. Dann behandelt sie Melanchthons Kommentar zu der Politik des Aristoteles und stellt schließlich die fünf Grundinstitutionen des *ordo politicus* vor, »so wie Melanchthon sie verstanden wissen wollte« (24): Obrigkeit, Ehe und Familie, Eigentum, Vertragsrecht und Strafrecht, wobei im Kontext der Obrigkeit insbesondere die Stellung der Reformatoren zur Frage des Widerstandsrechts betrachtet wird.

\* ISABELLE DEFLERS, *Lex und ordo*. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 121), Berlin: Duncker & Humblot 2005, 318 S., ISBN 3-428-11245-8